

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

Alt	Neu
§ 1 Träger und Rechtsform	§ 1 Träger und Rechtsform
<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren) 	<p>(1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p>(2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren) b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren)
§ 2 Aufgaben	§ 2 Aufgaben
<p>Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p> <p>Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</p> <p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den</p>	<p>Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.</p> <p>Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.</p> <p>Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den</p>

<p>Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.</p>	<p>Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).</p> <p>Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 und die in Themenheften abgebildete Rahmenkonzeption 2035 – integrierte Stadtentwicklung der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern offen.</p> <p>(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Kreis der Berechtigten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Weiterstadt gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.</p> <p>(2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:</p> <p>Grundmodell</p> <p>a) 8:00 - 13:00 Uhr b) 7:00 - 14:00 Uhr c) 8:00 - 15:00 Uhr d) 7:00 - 17:00 Uhr e) 7:00 – 16:00 Uhr bzw. 8:00 bis 17:00 Uhr</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Betreuungszeiten</p> <p>(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.</p> <p>(2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:</p> <p>A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:</p> <p>a) 7:00 - 12:00 Uhr b) 8:00 - 13:00 Uhr c) 7:00 - 13:00 Uhr d) 8:00 - 14:00 Uhr e) 7:00 - 14:00 Uhr f) 8:00 - 15:00 Uhr g) 7:00 – 15:00 Uhr h) montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:00 Uhr</p>

<p>B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten: Grundmodell</p> <ul style="list-style-type: none">a) 7:00 – 13:00 Uhrb) 7:00 – 14:00 Uhrc) 8:00 – 15:00 Uhrd) 7:00 – 17:00 Uhre) 7:00 – 16:00 Uhr bzw. 8:00 bis 17:00 Uhr <p>Zu den Angeboten a, b, c und e können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung zugekauft werden.</p> <p>Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p>	<p>B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 7:00 – 13:00 Uhrb) 7:00 – 14:00 Uhrc) 7:00 – 15:00 Uhrd) montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:00 Uhr <p>Zu den Angeboten in den Kitas a, b, c und in den Krippen a-g können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung jeweils bis Donnerstag für die zukünftige Woche zugekauft werden.</p> <p>Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.</p> <p>(3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt über eine zentrale Warteliste online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.</p>

(2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

(3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(4) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

(2) Die Vergabe der Plätze erfolgt quartalsweise durch die Vergabestelle der Stadt. Sie entspricht grundsätzlich dem mit dem Alter des Kindes verbundenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (ab 1 Jahr) oder Kitaplatz (ab 3 Jahren). Sind nicht genügend Plätze im entsprechenden Quartal für alle Kinder in der jeweiligen Altersklasse verfügbar, so werden die Plätze nach den folgenden zusätzlichen Kriterien vorrangig vergeben:

a) Kinder von Alleinerziehenden, die durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung belegen, dass sie mindestens drei Tage pro Woche und mindestens 15 Stunden berufstätig sind oder Kinder bei denen beide Elternteile mindestens drei Tage pro Woche und mindestens 15 Stunden berufstätig sind

b) Kinder, die einer besonderen Lebenslage durch soziale Kriterien ausgesetzt sind
Neben diesen Kriterien können nachgeordnet außerdem die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

c) Kinder, deren Geschwister bereits einen Platz in der Kindertagesstätte haben

d) Die auf der Warteliste hinterlegten Priorisierungswünsche der Eltern

(3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.

(4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.

<p>(5) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p> <p>Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.</p> <p>(6) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. <p>(7) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft der Magistrat.</p>	<p>(6) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.</p> <p>Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.</p> <p>(7) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen. <p>(8) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft im Zweifelsfall der Magistrat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Schließungszeiten/Ferienregelungen</p> <p>(1) Für die Kindertageseinrichtungen der Stadt gelten folgende Ferienregelungen:</p> <p><u>Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten</u> Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an zwei Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Schließungszeiten/Ferienregelungen</p> <p>(1) Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an zwei Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Sie werden an 3 Tagen im Jahr für Konzeptionsarbeit geschlossen.</p>

<p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt. Für die Schließungen an den Brückentagen wird ein Notdienst in den jeweiligen Einrichtungen ermöglicht.</p> <p>(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p> <p>(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen trägerübergreifend auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.</p> <p>(2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.</p> <p>(3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.</p> <p>(2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.</p> <p>(3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder</p>

<p>durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.</p> <p>(7) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere Gebühren zu entrichten.</p>	<p>durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.</p> <p>(4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.</p> <p>(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.</p> <p>(6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.</p> <p>(7) Ein etwaiger Umzug in eine andere Kommune ist mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Falls eine Betreuung im Übergang weiterhin gewünscht ist, muss in dieser Frist eine Bescheinigung aus dem neuen Wohnort vorgelegt werden, ab wann ein Betreuungsplatz dort zur Verfügung steht. Besteht die Übergangszeit mehr als 6 Monate entscheidet der Magistrat über eine Abmeldung.</p> <p>(8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Gebühren zu entrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Pflichten der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).</p>

<p>(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>	<p>(2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).</p> <p>(3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.</p> <p>(4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.</p> <p>(2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).</p> <p>(3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.</p> <p>(2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.</p> <p>(2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Versicherung</p> <p>(1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.</p> <p>(2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Benutzungsgebühren</p> <p>Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abmeldung</p> <p>(1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung frei werdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.</p>

<p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.</p>	<p>(3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.</p> <p>(4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 14 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

SYNOPSIS ZUR GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

Alt:	Neu:
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Benutzungsgebührb) Verpflegungsentgeltc) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen. <p>(2) Die Benutzungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühren gliedern sich in</p> <ul style="list-style-type: none">a) Betreuungsgebührb) Verpflegungsentgeltc) Gebühr für Zukauf-stunden und -essen in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen. <p>(2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.</p>

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben.

(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

(5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	Gebührenfrei
Grundmodell b) und c)	29,00 € monatlich
Grundmodell d)	117,00 € monatlich
Grundmodell e)	87,00 € monatlich

(6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.

(7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben **und für das Frühstücksangebot.**

(4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

(5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt **Betreuungsgebühren** nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	Gebührenfrei
Grundmodell b)	32,00 € monatlich
Grundmodell c)	64,00 € monatlich
Grundmodell d)	90,00 € monatlich

(6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.

(7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

<p>Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.</p>	<p>Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.</p>																																		
<p>§ 2 Benutzungsgebühren</p>	<p>§ 2 Betreuungsgebühren</p>																																		
<p>(1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">175,00 €*</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell b und c</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">205,00 €*</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell d</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">293,00 €*</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell e</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">263,00 €*</td></tr> </table> <p><small>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></p> <p>B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahre</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">256,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell b und c</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">358,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell d</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">512,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell e</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">461,00 €</td></tr> </table>	Grundmodell a	175,00 €*	Grundmodell b und c	205,00 €*	Grundmodell d	293,00 €*	Grundmodell e	263,00 €*	Grundmodell a	256,00 €	Grundmodell b und c	358,00 €	Grundmodell d	512,00 €	Grundmodell e	461,00 €	<p>(1) Die Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">193,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell b</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">225,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell c</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">257,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell d</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">283,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></td></tr> </table> <p>B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahre</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell a und b</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">281,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell c und d</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">338,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell e und f</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">394,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell g</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">450,00 €</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Grundmodell h</td><td style="padding: 2px; text-align: right;">495,00 €</td></tr> </table>	Grundmodell a	193,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>	Grundmodell b	225,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>	Grundmodell c	257,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>	Grundmodell d	283,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>	Grundmodell a und b	281,00 €	Grundmodell c und d	338,00 €	Grundmodell e und f	394,00 €	Grundmodell g	450,00 €	Grundmodell h	495,00 €
Grundmodell a	175,00 €*																																		
Grundmodell b und c	205,00 €*																																		
Grundmodell d	293,00 €*																																		
Grundmodell e	263,00 €*																																		
Grundmodell a	256,00 €																																		
Grundmodell b und c	358,00 €																																		
Grundmodell d	512,00 €																																		
Grundmodell e	461,00 €																																		
Grundmodell a	193,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>																																		
Grundmodell b	225,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>																																		
Grundmodell c	257,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>																																		
Grundmodell d	283,00 €* <small>*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small>																																		
Grundmodell a und b	281,00 €																																		
Grundmodell c und d	338,00 €																																		
Grundmodell e und f	394,00 €																																		
Grundmodell g	450,00 €																																		
Grundmodell h	495,00 €																																		

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	51,24 €
Kindertagesstätten	29,30 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten	2,50 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	56,36 €
Kindertagesstätten	32,23 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der **Betreuungs**gebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

(3) Die Gebühr für eine zugekaufte **Betreuungs**stunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	5,00 €
Kindertagesstätten	4,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

(4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige **Betreuungs**gebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt

<p>aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.</p> <p>(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.</p> <p>(6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.</p> <p>(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.</p> <p>(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>	<p>aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.</p> <p>(5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.</p> <p>Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.</p> <p>(7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.</p> <p>(8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt beträgt</p> <p>a) bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 4,00 € und in der Krippe 3,50 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtung 72,00 € und in der Krippe 65,00 €.</p> <p>b) für ein regelmäßiges Frühstück monatlich 10,00 €.</p> <p>Die Kosten für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) trägt die Stadt Weiterstadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verpflegungsentgelt</p> <p>Das Verpflegungsentgelt beträgt</p> <p>c) bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 4,00 € und in der Krippe 3,50 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtung 72,00 € und in der Krippe 65,00 €.</p> <p>d) für ein regelmäßiges Frühstück monatlich 10,00 €.</p> <p>Die Kosten für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) trägt die Stadt Weiterstadt.</p>

**§ 4
Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fern bleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden und Einzelessen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu überweisen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

**§ 4
Gebührenabwicklung**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Die **Betreuungs**gebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu **entrichten**.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden **und -essen** werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu **entrichten**.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der **Betreuungs**gebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für **Zukauf- stunden und –essen** entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

<p>(5) Die Benutzungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.</p> <p>Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, wird die Benutzungsgebühr bis zu 80% zurückgezahlt. Die Verpflegungskosten werden im vollen Umfang zurückerstattet.</p> <p>(6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.</p> <p>(7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.</p>	<p>(5) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.</p> <p>Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, werden die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskosten zurückgezahlt.</p> <p>Im Falle einer Reduzierung der Betreuungsstunden von mehr als zwei Wochen aufgrund z.B. eines Notfallplanes werden die Betreuungsgebühren erstattet ab einem Gesamtwert von mehr als 10 €.</p> <p>(6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen werden die Betreuungsgebühren erstattet. Das Verpflegungsentgelt wird ab der ärztlich nachgewiesenen Erkrankung von mehr als 2 Wochen erstattet.</p> <p>(7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenübernahme</p> <p>In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung</p> <p>Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben</p>
	<p>In-Kraft-Treten Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</p>

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Weiterstadt als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Krippen (für Kinder von 1 bis 3 Jahren)
 - b) Kindertagesstätten (für Kinder von 3 bis 6 Jahren) und
 - c) altersstufenübergreifende Einrichtungen (für Kinder von 1 bis 6 Jahren)

§ 2

Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

Diese Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und andere Mitarbeiter/innen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohle der Kinder zusammenarbeiten und diese in die Entscheidung wesentlicher Angelegenheiten der Tageseinrichtung einbeziehen (Erziehungspartnerschaft; § 22 Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Konzeptionelle Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen sind die Rahmenkonzepte Kita 2000 und Kita 2020 und die in Themenheften abgebildete Rahmenkonzeption 2035 – integrierte Stadtentwicklung der Stadt Weiterstadt sowie die darauf aufbauenden schriftlichen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt stehen grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Weiterstadt gemeldet sind, offen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (2) Für die Kindertagesstätten und Krippen besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schulbesuch.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt sind jeweils werktags von Montag bis Freitag geöffnet.
- (2) Für die einzelnen Einrichtungstypen gelten hierbei folgende Öffnungszeiten:
 - A) Krippen und Kinder unter drei Jahren in altersstufenübergreifende Einrichtungen wahlweise nachfolgende Betreuungszeiten:
 - a) 7:00 - 12:00 Uhr
 - b) 8:00 - 13:00 Uhr
 - c) 7:00 - 13:00 Uhr
 - d) 8:00 - 14:00 Uhr
 - e) 7:00 - 14:00 Uhr
 - f) 8:00 - 15:00 Uhr
 - g) 7:00 – 15:00 Uhr
 - h) montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr, freitags 7:00 – 15:00 Uhr
 - B) Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule in altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wahlweise folgende Betreuungszeiten:
 - a) 7:00 – 13:00 Uhr
 - b) 7:00 – 14:00 Uhr
 - c) 7:00 – 15:00 Uhr
 - d) montags bis donnerstags 7:00 – 16:00 Uhr,
freitags 7:00 – 15:00 Uhr

Zu den Angeboten in den Kitas a, b, c und in den Krippen a-g können bei Bedarf zusätzliche Betreuungsstunden im Zeitrahmen der Öffnungszeit der Kita/Krippe sowie Mittagsversorgung jeweils bis Donnerstag für die zukünftige Woche zugekauft werden.

Bei einem Aufenthalt der Kinder in der Einrichtung, der länger als durchgehend sechs Stunden beträgt, soll ein Mittagessen zugekauft werden.

- (3) Bei pauschaler monatlicher Essensabnahme erfolgt die Anmeldung bis zum 30. des Vormonats für den darauf folgenden Monat.

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung für eine der Kindertageseinrichtungen der Stadt Weiterstadt erfolgt über eine zentrale Warteliste online auf der Homepage der Stadt. Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt nach erteilter Zusage durch die Stadt Weiterstadt.
- (2) Die Vergabe der Plätze erfolgt quartalsweise durch die Vergabestelle der Stadt. Sie entspricht grundsätzlich dem mit dem Alter des Kindes verbundenen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz (ab 1 Jahr) oder Kitaplatz (ab 3 Jahren). Sind nicht genügend Plätze im entsprechenden Quartal für alle Kinder in der jeweiligen Altersklasse verfügbar, so werden die Plätze nach den folgenden zusätzlichen Kriterien vorrangig vergeben:
 - a) Kinder von Alleinerziehenden, die durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung belegen, dass sie mindestens drei Tage pro Woche und mindestens 15 Stunden berufstätig sind oder Kinder bei denen beide Elternteile mindestens drei Tage pro Woche und mindestens 15 Stunden berufstätig sind
 - b) Kinder, die einer besonderen Lebenslage durch soziale Kriterien ausgesetzt sind
Neben diesen Kriterien können nachgeordnet außerdem die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
 - c) Kinder, deren Geschwister bereits einen Platz in der Kindertagesstätte haben
 - d) Die auf der Warteliste hinterlegten Priorisierungswünsche der Eltern
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtungen nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (6) In den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen müssen sich die Erziehungsberechtigten für eine der angebotenen Betreuungszeiten gemäß § 4 Abs. 2 A und B verbindlich für eine Laufzeit von sechs Monaten ab dem Auswahldatum entscheiden.

Ein Wechsel des ausgewählten Betreuungsangebotes ist nur nach Ablauf einer Laufzeit von sechs Monaten möglich und schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsbeginn zu beantragen.
- (7) In Ausnahmefällen ist eine Abweichung von Abs. 5 möglich. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere
 - a. Veränderungen in den familiären Verhältnissen durch Aufhebung von Ehegemeinschaften oder Trennung von Eltern,
 - b. Aufnahme oder Aufgabe einer Berufstätigkeit des/der Erziehungsberechtigten,
 - c. sonstige nicht vorhersehbare Veränderungen in den Lebensverhältnissen.
- (8) Die endgültige Entscheidung darüber, ob eine Ausnahmeregelung vorliegt, trifft im Zweifelsfall der Magistrat.

§ 6

Schließungszeiten/Ferienregelungen

- (1) Die Krippen, altersstufenübergreifende Einrichtungen und Kindertagesstätten sind während der drei letzten Wochen der Sommerferien, an zwei Brückentagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen. Sie werden an 3 Tagen im Jahr für Konzeptionsarbeit geschlossen.

Für den Zeitraum der Schließung in den Sommerferien werden 75 Plätze in einem der städtischen Kindertageseinrichtungen eingerichtet, die in besonderen Härtefällen trägerübergreifend auch während der Sommerschließung die Betreuung der Kinder ermöglicht. Die Vergabe dieser Plätze erfolgt nach Antrag. Der Standort der Einrichtung, in dem die Betreuung während der Ferienschließung stattfindet, wird jährlich von dem Magistrat festgelegt.

- (2) Über weitere Schließungen der Kindertageseinrichtungen entscheidet der Magistrat im Einzelfall.
- (3) Bekanntgaben erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten

§ 7

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung regelmäßig besuchen und die Erziehungsberechtigten der Kinder Bereitschaft zur Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Mitarbeiter/innen zeigen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet, sobald die Kinder dieses verlassen.
- (3) In den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten übergeben die Erziehungsberechtigten die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in den Krippen und Kindertagesstätten wieder ab. Sollten Kinder die genannten Einrichtungen vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen, wer außer ihnen zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen u.a. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (6) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

- (7) Ein etwaiger Umzug in eine andere Kommune ist mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen. Falls eine Betreuung im Übergang weiterhin gewünscht ist, muss in dieser Frist eine Bescheinigung aus dem neuen Wohnort vorgelegt werden, ab wann ein Betreuungsplatz dort zur Verfügung steht. Besteht die Übergangszeit mehr als 6 Monate entscheidet der Magistrat über eine Abmeldung.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die entsprechenden Gebühren zu entrichten.

§ 8

Pflichten der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Mitarbeit/innen der Kindertageseinrichtungen geben den Erziehungsberechtigten der Kinder mindestens einmal jährlich die Möglichkeit zu einem ausführlichen Gespräch über die Entwicklung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung (Elterngespräch).
- (2) Darüber hinaus geben die Mitarbeiter/innen nach vorheriger Absprache den Erziehungsberechtigten der Kinder die Möglichkeit einer Aussprache zu konkreten Anlässen (Konfliktgespräch, Informationsgespräch).
- (3) Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, bei Auftreten von im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder einem hierauf gerichteten Verdacht die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (4) Die Mitarbeiter/innen sind gehalten, ihre Aufgaben kundenorientiert und qualitätsbewusst zu erledigen und insbesondere ihre fachlichen, persönlichen Fähigkeiten zu nutzen, um die individuelle Förderung der Persönlichkeit der ihnen anvertrauten Kinder zu gewährleisten, auf der Grundlage von deren Interessen und Bedürfnissen. Dabei ist die Gestaltung der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unabdingbare Voraussetzung.

§ 9

Pflichten des Trägers der Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtungen (Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, Verwaltung) sichert durch die Bereitstellung und sachgemäße Verwendung von finanziellen und personellen Ressourcen den sach- und fachgerechten Erhalt und Ausbau des Systems der Kindertageseinrichtungen der Stadt.
- (2) Er orientiert sich bei der Realisierung der oben genannten Aufgabe an den Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien (externe Kundenorientierung) sowie den fachlichen Erfordernissen der Mitarbeiter/innen (interne Kundenorientierung).
- (3) Der Träger engagiert sich als oberste Leitungsebene für die aktuelle und künftige Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtung.

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) In allen Krippen, altersübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten der Stadt wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Näheres wird in einer Satzung zu Bildung und Aufgaben von Elternbeiräten geregelt.

§ 11 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder in den Tageseinrichtungen gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Tageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind spätestens 4 Wochen vorher der Einrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgesehen werden, wenn der durch die Abmeldung freiwerdende Platz unmittelbar wieder neu belegt wird. Ob ein begründeter Einzelfall vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als einen Monat ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden und -essen in den Krippen, Kindertagesstätten und altersstufenübergreifenden Einrichtungen.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Einrichtung erhoben und für das Frühstücksangebot.

- (4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen und Kindertagesstätten wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Betreuungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	Gebührenfrei
Grundmodell b)	32,00 € monatlich
Grundmodell c)	64,00 € monatlich
Grundmodell d)	90,00 € monatlich

- (6) Es wird anteilig der Kostenbeitrag erhoben, der sich nach § 2 für die über die vom Land Hessen bezuschussten Stunden hinausgehende Betreuungszeit ergibt.

- (7) Im Falle vorstehender Kostenbefreiung und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eventuell ein noch verbleibender anteiliger Kostenbeitrag zu zahlen ist und danach der sodann höchste Kostenbeitrag, der in voller Höhe zu zahlen ist, ermittelt.
Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

Ausgenommen von der Gebührenbefreiung sind Gebühren nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b) und c) dieser Satzung.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten	
Grundmodell a	193,00 €*
Grundmodell b	225,00 €*
Grundmodell c	257,00 €*
Grundmodell d	283,00 €*

*die hier genannte Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

B Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter drei Jahre	
Grundmodell a und b	281,00 €
Grundmodell c und d	338,00 €
Grundmodell e und f	394,00 €
Grundmodell g	450,00 €
Grundmodell h	495,00 €

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	56,36 €
Kindertagesstätten	32,23 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Betreuungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	5,00 €
Kindertagesstätten	4,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Betreuungsgebühr für das zweite Kind zu 50 % ermäßigt.

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

- (5) Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie ist in den Kindertageseinrichtungen von der Betreuungsgebühr befreit.
- (6) Bei Zukaufstunden ist keine Gebührenermäßigung möglich.
- (7) Bei Personen bzw. Familien mit geringem Einkommen ist von der zuständigen Fachabteilung der Stadt auf die Möglichkeit der Kostenübernahme durch den Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg zu verweisen.
- (8) In allen anderen Fällen kann der Magistrat über weitere Reduzierungen der Benutzungsgebühr bzw. Gebührenerlasse auf Antrag entscheiden.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt beträgt

- a) bei Einzelabnahme eines Mittagessens in der Kindertagesstätte 4,00 € und in der Krippe 3,50 € pro Essen. Bei einer pauschalen monatlichen Abnahme in der Kindertageseinrichtung 72,00 € und in der Krippe 65,00 €.
- b) für ein regelmäßiges Frühstück monatlich 10,00 €.

Die Kosten für das tägliche Angebot an Getränken (Mineralwasser und Tee) trägt die Stadt Weiterstadt.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch schriftliche Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einer Aufnahme vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 15. eines Monats sind 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr für den laufenden Monat zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das pauschale Verpflegungsentgelt sind am Beginn eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeinschaftskasse zu entrichten.
- (3) Die Gebühr für Zukaufstunden und -essen werden in einem gesonderten Gebührenbescheid angefordert und sind, mit der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Gemeinschaftskasse zu entrichten.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühr, des Verpflegungsentgeltes sowie der Gebühr für Zukaufstunden und -essen entsteht bei deren schriftlicher Anmeldung.

Angemeldete Essen und Zukaufstunden müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgenommen hiervon ist eine Erkrankung des Kindes oder ein nicht vorhersehbarer Notfall, wenn dies mit ärztlichem Attest oder anderem glaubwürdigen Nachweis vor Inanspruchnahme der bestellten Leistung belegt werden kann.

- (5) Die Betreuungsgebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtungen wie z.B. Ferien oder Feiertage weiterzuzahlen.

Falls aufgrund außergewöhnlicher Umstände (langfristige Bauarbeiten, Streik, höhere Gewalt) eine Schließung von mehr als zwei Wochen erfolgen muss, werden die Betreuungsgebühren und die Verpflegungskosten zurückgezahlt.

Im Falle einer Reduzierung der Betreuungsstunden von mehr als zwei Wochen aufgrund z.B. eines Notfallplanes werden die Betreuungsgebühren erstattet ab einem Gesamtwert von mehr als 10 €.

- (6) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen werden die Betreuungsgebühren erstattet. Das Verpflegungsentgelt wird ab der ärztlich nachgewiesenen Erkrankung von mehr als 2 Wochen erstattet.
- (7) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163 und 227 der Abgabenordnung.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und das die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister